



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 1/2026
14. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 1. Änderung des Bebauungsplans 1021_1 - Uellendahler Str. / Am Haken - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B) hier: Veröffentlichungsbeschluss	2
• 1. Änderung des Bebauungsplans 798 A - Markomannenstraße / Ludwigstraße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 170B) hier: Veröffentlichungsbeschluss	5
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - 7. Änderung des Bebauungsplans 226 - Wilhelmring - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B) hier: Satzungsbeschluss	8
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - 6. Änderung des Bebauungsplans 167/167A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 130 B) hier: Satzungsbeschluss	11
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1293 - Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 162B); Bebauungsplan 50 - Am Wunderbau – Teilaufhebung; Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 – Teilaufhebung hier: Satzungsbeschluss	15
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - 3. Änderung des Bebauungsplans 468 - Briller Viertel - hier: Satzungsbeschluss	19
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1241/2A - Bahnhof Heubusch-Süd - hier: Satzungsbeschluss	22
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes FLPL 122 hier: Satzungsbeschluss	26
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	30
• Auflösung und Liquidation des Vereins „zuhaus“ - Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e.V. mit dem Sitz in Velbert. VR 15971	31
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	32
• Öffentliche Zustellungen	33

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

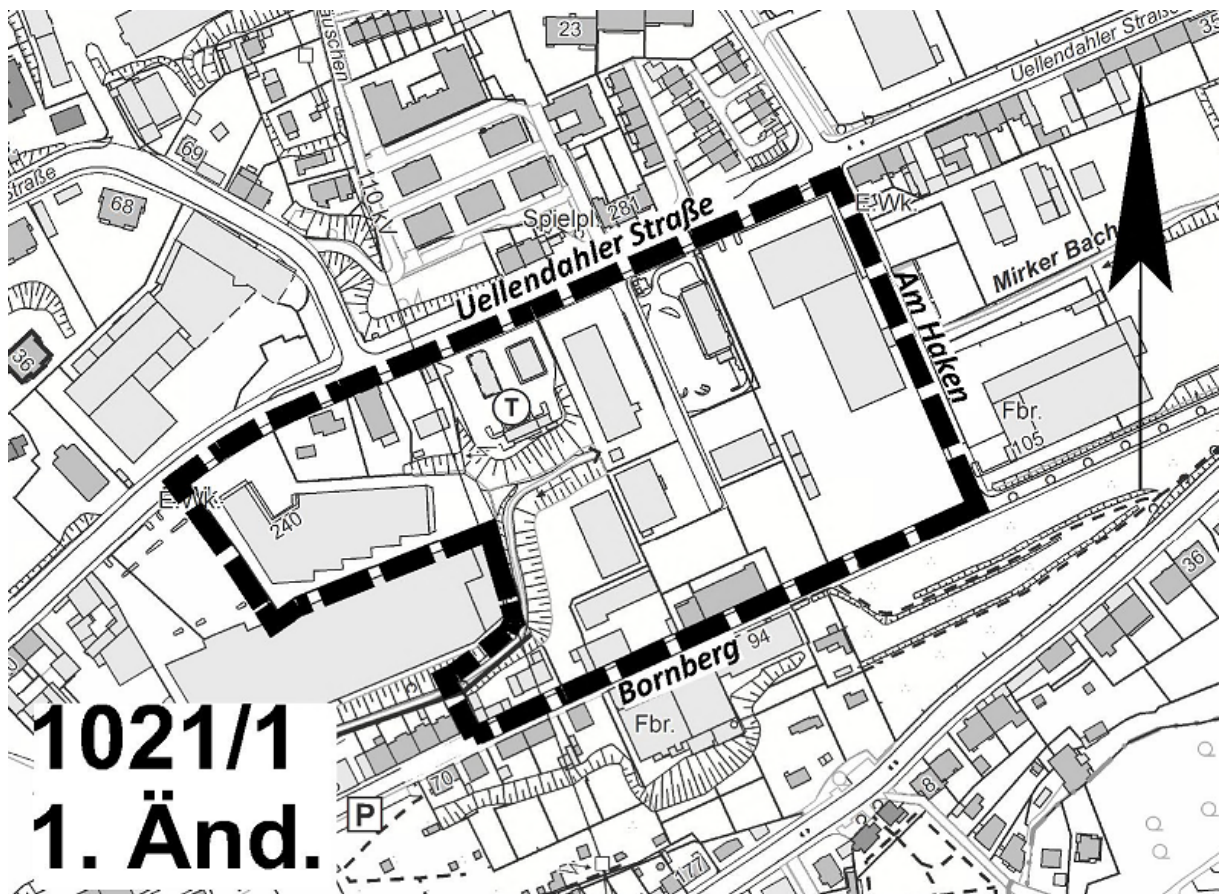
1. Änderung des Bebauungsplans 1021 1 - Uellendahler Str. / Am Haken - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B)

hier: Veröffentlichungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplans gefasst:

1. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – wird nicht als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, sondern als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – ein.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Räumliche Lage





Planungsziel

Fortentwicklung des bestehenden Planungsrechts zur Sicherung der Gewerbeflächenentwicklung im Plangebiet.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Einsichtnahme

Der genannte Bauleitplan wird in dem unten angegebenen Zeitraum veröffentlicht und liegt aus.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung (§ 2a BauGB) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

21.01.2026 – 27.02.2026 (einschließlich)

Auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch per Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort, s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105), Abt. Bauleitplanung (R. 105.1), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Gemäß § 3



STADT WUPPERTAL

Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Hilfestellung erhalten Sie unter Tel.: 0202 563 6496 oder Tel.: 0202 563 5521.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt. Es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Weitergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 16.12.2025

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

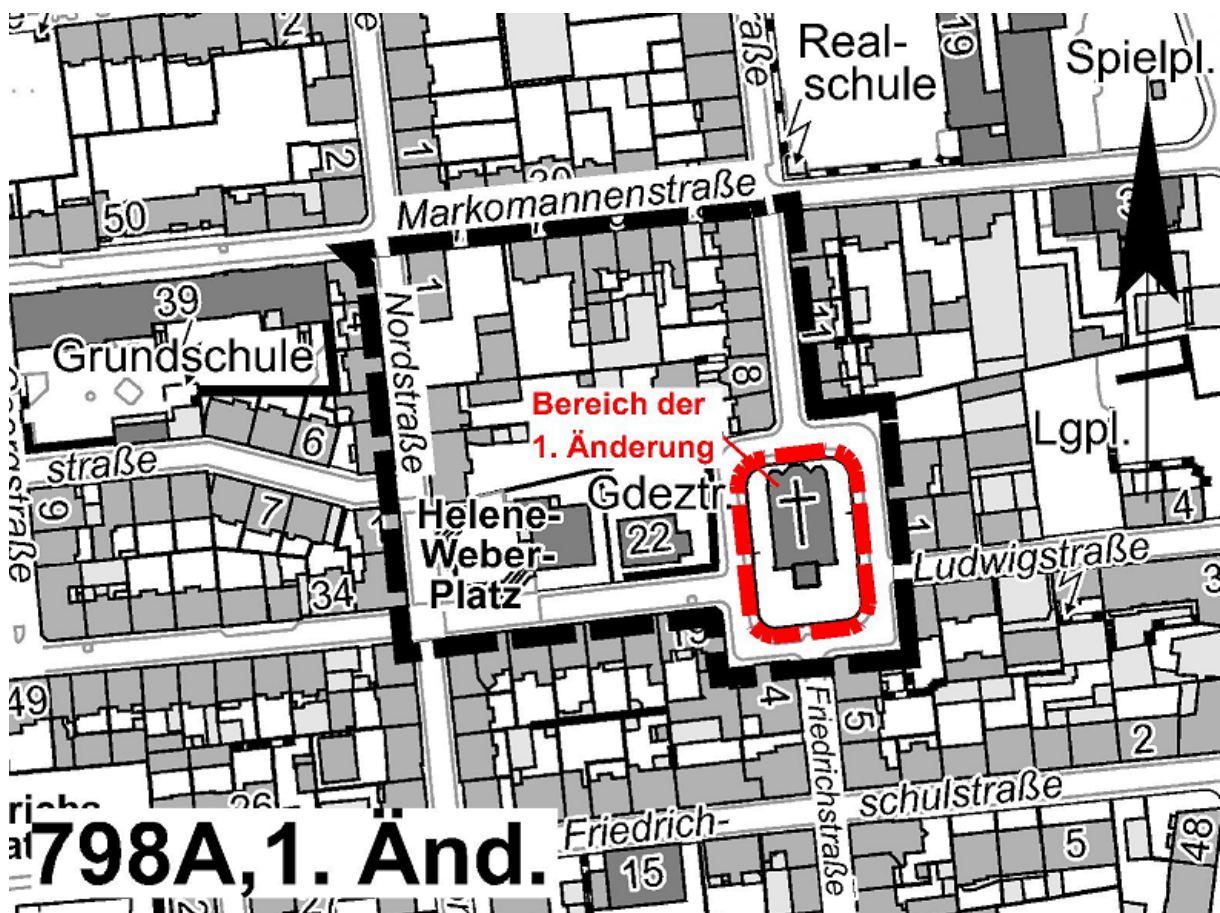
1. Änderung des Bebauungsplans 798 A - Markomannenstraße / Ludwigstraße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 170B)

hier: Veröffentlichungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplans gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 1. Änderung des Bebauungsplans 798A – Markomannenstraße / Ludwigstraße – ein.
2. Der Entwurf des 1. Änderung des Bebauungsplans 798A – Markomannenstraße / Ludwigstraße – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Räumliche Lage





Planungsziel

Nachnutzung eines Kirchengebäudes.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Einsichtnahme

Der genannte Bauleitplan wird in dem unten angegebenen Zeitraum veröffentlicht und liegt aus.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung (§ 2a BauGB) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

21.01.2026 – 27.02.2026 (einschließlich)

Auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch per Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) übermittelt werden, können bei Bedarf



STADT WUPPERTAL

jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort, s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105), Abt. Bauleitplanung (R. 105.1), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Hilfestellung erhalten Sie unter Tel.: 0202 563 6496 oder Tel.: 0202 563 5521.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt. Es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Weitergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 16.12.2025

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

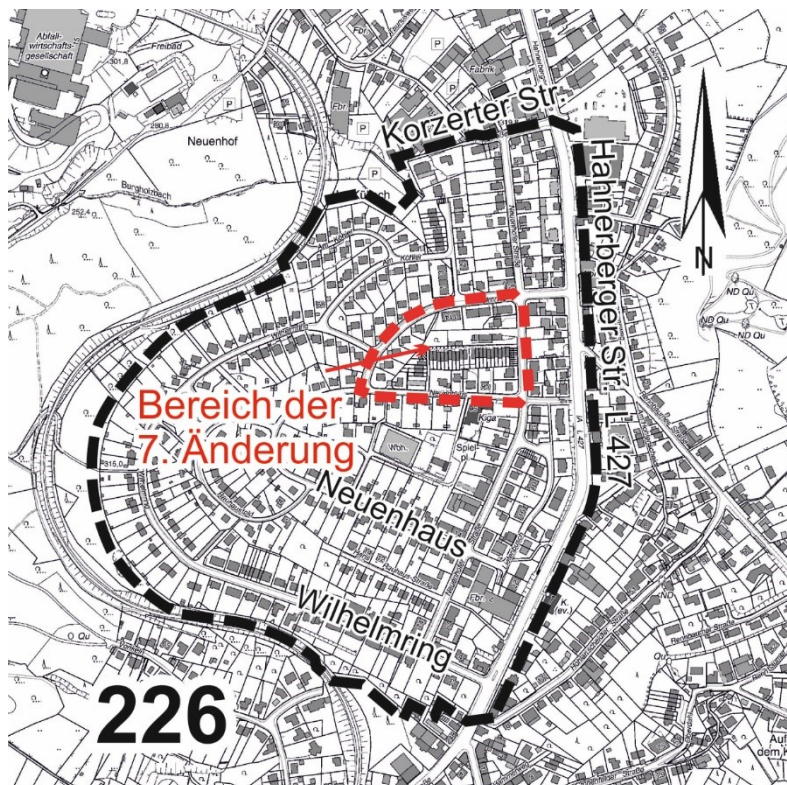
7. Änderung des Bebauungsplans 226 - Wilhelmring - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 7. Änderung des Bebauungsplans 226 - Wilhelmring - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 135B) als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

- Die insgesamt zu der 7. Änderung des Bebauungsplan 226 – Wilhelmring – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
- Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 226 – Wilhelmring – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage



Planungsziel:

Der Eigentümer der Grundstücke Neuenhofer Str. 32a und 32b hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt. Das derzeitige Mischgebiet (MI) soll zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) geändert werden, um eine Wohnbauentwicklung zu ermöglichen.



Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.



zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

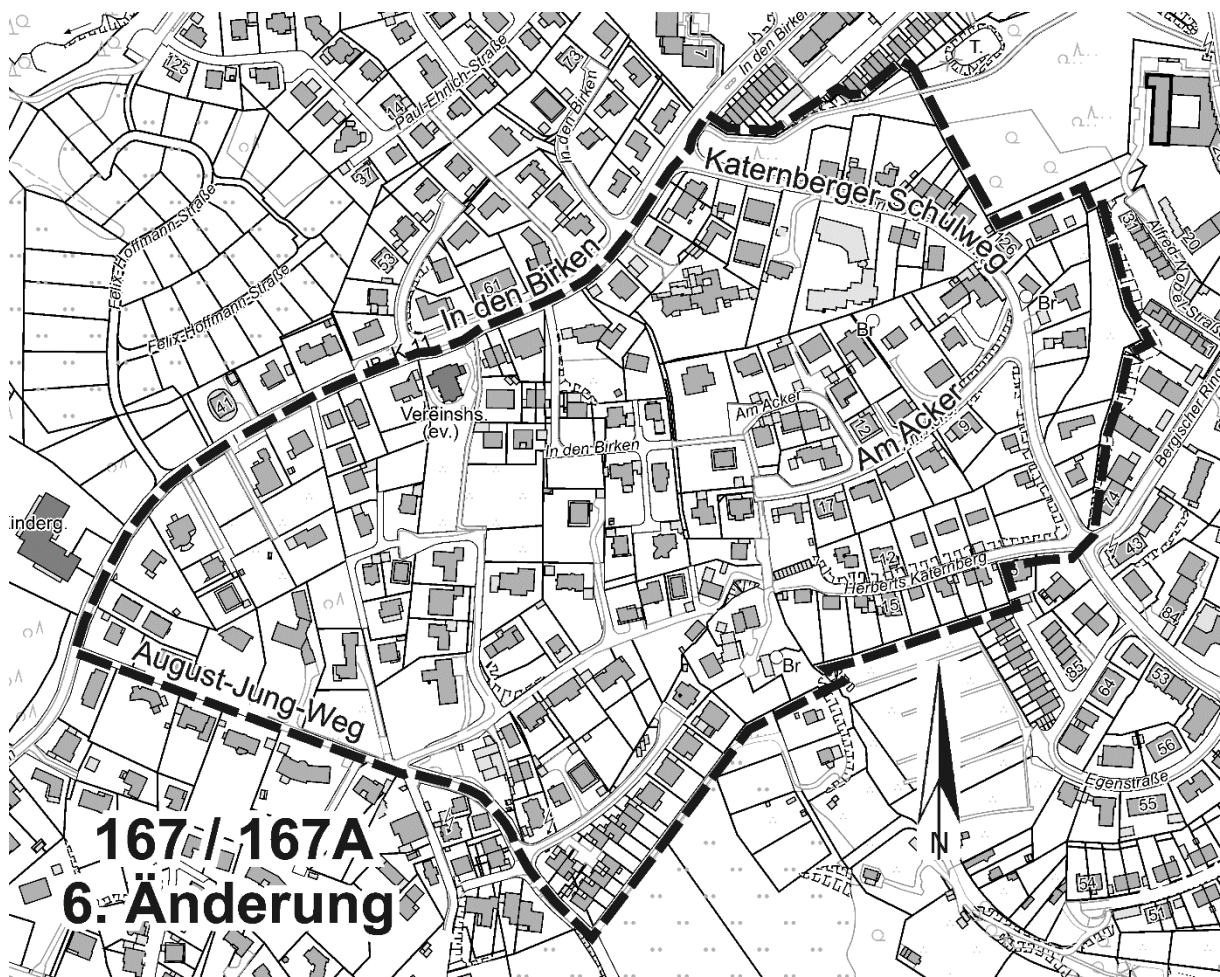
6. Änderung des Bebauungsplans 167/167A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 130 B)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplans 167/167A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg (mit Flächennutzungsplanberichtigung 130 B) - als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes 167 / 167 A – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes 167 / 167 A – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage





Planungsziel:

Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 167 / 167 A zur planungsrechtlichen Sicherung des Gebietscharakters.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit jeweils gültigen



Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



STADT WUPPERTAL

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1293 - Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe –

(mit Flächennutzungsplanberichtigung 162B)

Bebauungsplan 50 - Am Wunderbau – Teilaufhebung

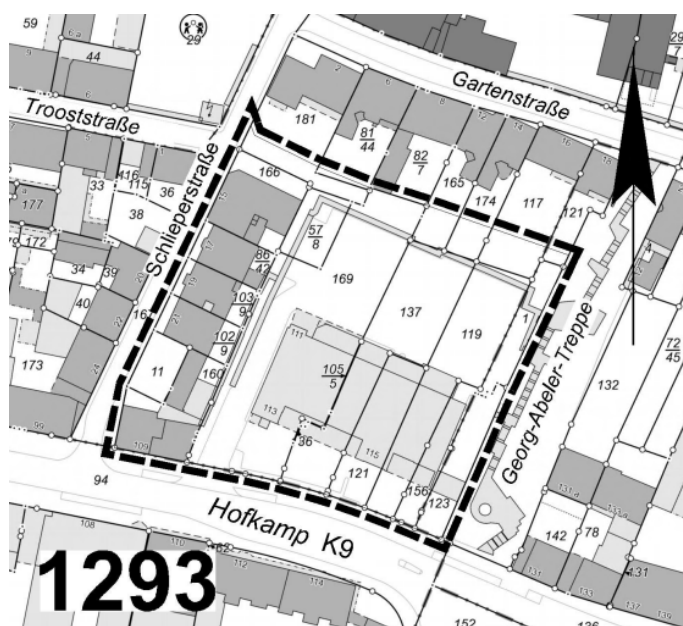
Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 – Teilaufhebung

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Bebauungsplan 1293 - Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 162B) - Bebauungsplan 50 - Am Wunderbau – Teilaufhebung, Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 – Teilaufhebung, als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zum Bebauungsplan 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans 50 – Wupperstraße /Am Wunderbau – für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler Treppe – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne 564, 783, 10006 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – beschlossen.

Räumliche Lage





Planungsziel

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet zum Schutz und zur Entwicklung der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) festgelegten zentralen Versorgungsbereiche

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43



BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



STADT WUPPERTAL

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

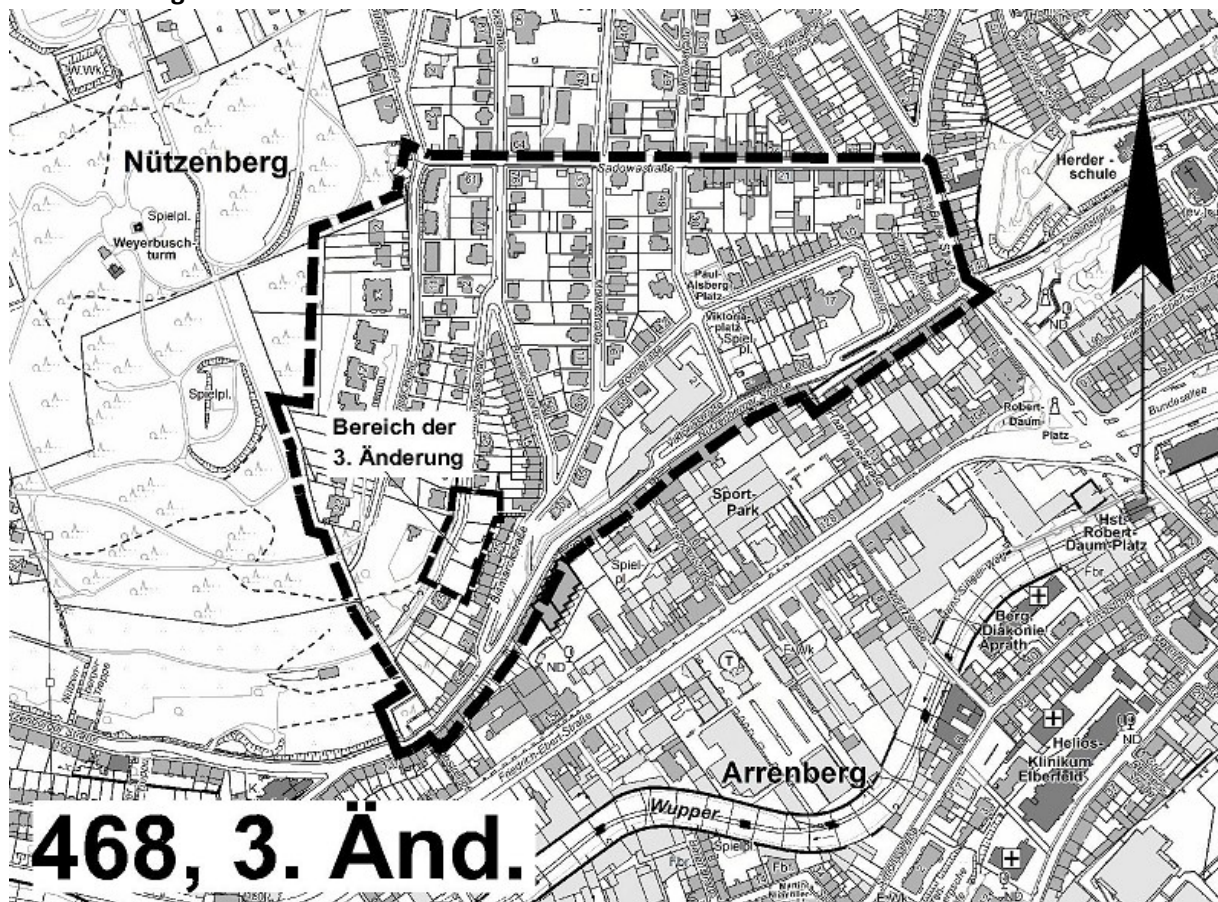
3. Änderung des Bebauungsplans 468 - Briller Viertel -

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans 468 - Briller Viertel - als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes 468 – Briller Viertel – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 468 – Briller Viertel – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage



Planungsziel:

Schaffung von Baurecht für drei Mehrfamilienhäuser.



Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.



zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026
gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

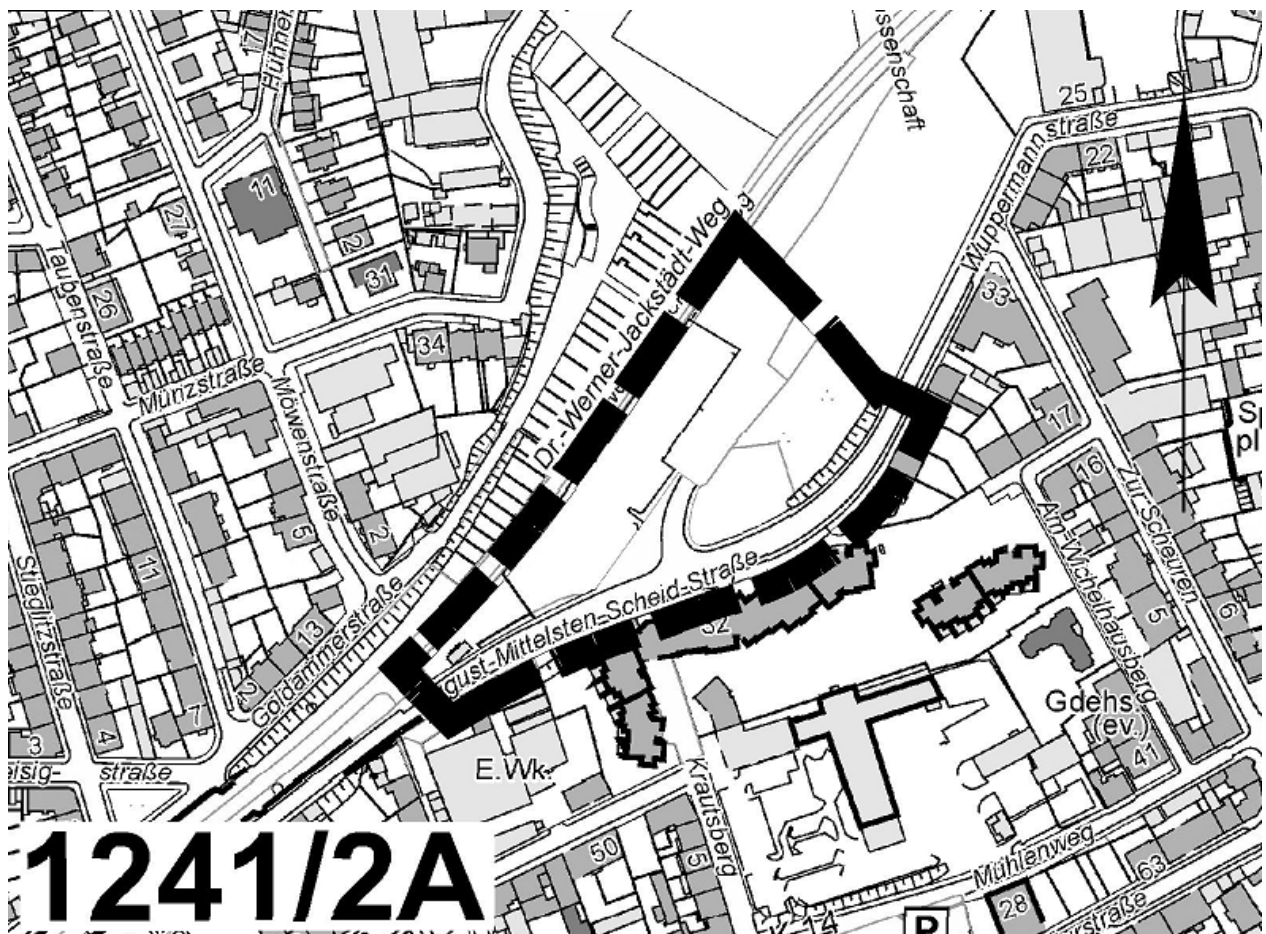
Bebauungsplan 1241/2A - Bahnhof Heubrich-Süd

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 den Bebauungsplan 1241/2A - Bahnhof Heubrich-Süd als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 1251/2A – Bahnhof Heubrich-Süd - vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch werden beschlossen.
2. Die insgesamt zum Bebauungsplan 1241/2A – Bahnhof Heubrich-Süd – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1241/2A – Bahnhof Heubrich-Süd – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage





Planungsziel

Planrechtschaffung von Wohnungsbau für den zweiten Planteil südlich der Nordbahntrasse.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit jeweils gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer



Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



STADT WUPPERTAL

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

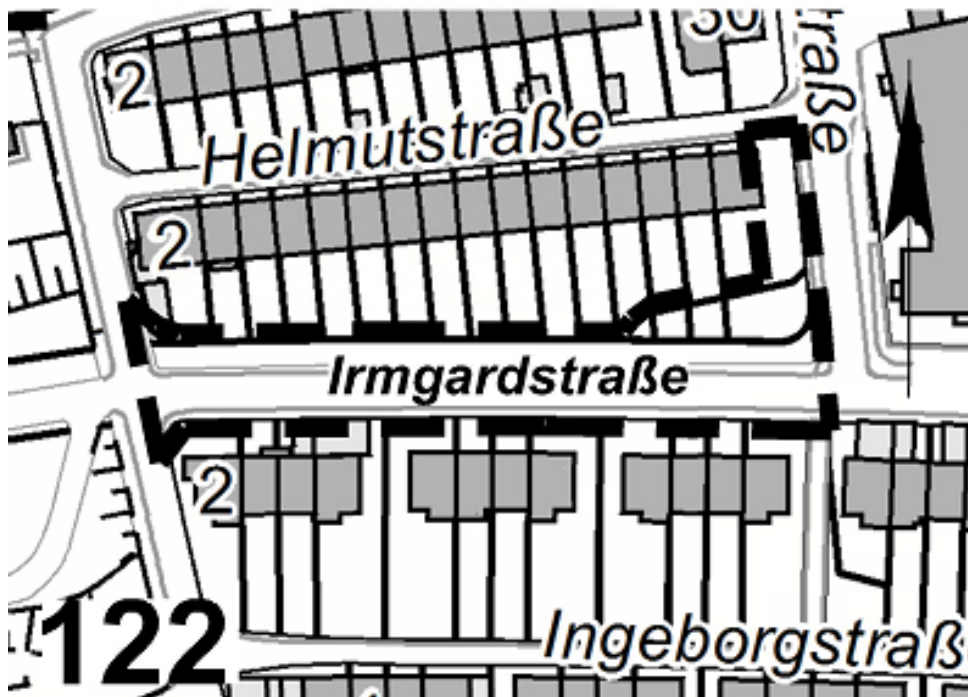
Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes FLPL 122,

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes FLPL 122 als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 122 wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Räumliche Lage



Planungsziel:

Mit der Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 122 wird in einem Abschnitt der Irmgardstraße nicht mehr benötigtes Planungsrecht aufgehoben. Die Irmgardstraße ist im erforderlichen Umfang ausgebaut, eine Erweiterung der Straßenfläche ist aus verkehrlichen Gründen nicht mehr erforderlich. Der durch die Festsetzung betroffene Bereich des städtischen Grundbesitzes wird derzeit faktisch als Hausgarten für die anliegenden privaten Grundstücke genutzt. Nach der Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes können diese Flächen an die Angrenzer verkauft werden, die hierzu in Teilen bereits eine Bereitschaft signalisiert haben.



Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit jeweils gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren



nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.



STADT WUPPERTAL

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 08.01.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 27 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Troxler-Haus Kita gGmbH“ wird gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 27 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – anschließend an die befristete Anerkennung - unbefristet öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die im Gesellschaftsvertrag genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Schaffung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.0201)

i.A.

gez.
Yakar

**Bekanntmachung der Auflösung und Liquidation des Vereins
„zuhaus“-Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e.V. mit dem Sitz in Velbert.
VR 15971**

Als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins „zuhaus“-
Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e.V. mit dem Sitz in Velbert machen wir die Auflösung
und Liquidation des Vereins zum 31.12.2025.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, Ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Anschrift lautet:

„zuhaus“-Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e.V.

c/o Jörg Agricola
Werderstraße 72
42329 Wuppertal

Velbert, den 31.12.2025



Jörg Agricola

Liquidator



Jürgen Schwarz

Liquidator

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

**3419031210, 4010925230, 3011437062, 4243023340, 4010453316, 3425312315,
3011950080, 3419064690, 3010345092, 4010157552, 3436506152**

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

**4010025080, 30109459902, 3422244446, 3431027733, 3431047459, 3431097322,
3010374563, 3012124750, 4010610568, 4234602920, 3442100453, 4223746399, 4010946335**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 08.01.2026

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.